

Hygieneplan in Zeiten von Corona für das Karibu

Inhalt

1. Vorwort	2
2. Allgemeines	2
2.1. Husten- und Niesetikette	2
2.2. Mund-Nasen-Bedeckung oder Alltagsmaske	2
3. Händereinigung	2
4. Raumhygiene und Raumnutzung	3
4.1. Reinigung	3
4.2. Nutzung der Räumlichkeiten	3
4.3. Umgang mit Spielzeugen und Beschäftigungsmaterialien	3
5. Sanitärbereich	3
6. Lebensmittel	4
7. Besucher*innen	4
8. Angebote und Öffnung des Karibus	4
8.1. Ausschreibung der Angebote	4
8.2. Registrierung	4
8.3. Angebotsform	4
8.4. Angebote und Programm	5
9. Umsetzung und Verantwortlichkeit	5
9.1. Umsetzung und Hinweise	5
9.2. Verantwortlichkeit	5

Vorlage vom: 26.05.2021	Modifiziert am 01.06.2021	Genehmigt am: 01.06.2021	Gültig bis: 24.06.2021
Erstellt von: Landesregierung NRW	Von: Einrichtungsleitung	Von: Vorstandvorsitzende	Version: 1.6

1. Vorwort

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als unwahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

Die hier aufgeführten Maßnahmen gelten in Ergänzung zu dem Regelhygieneplan der Einrichtung.

2. Allgemeines

Da das Coronavirus als Tröpfcheninfektion auch über die Luft transportiert werden kann, gehört das Abstandhalten zu der wichtigsten Maßnahme. Alle Besucher:innen und Mitarbeiter*innen müssen mindestens 1,50 Meter Abstand zueinanderhalten. Vom Mindestabstand ausgenommen sind Besucher:innen, die zu einem Haushalt gehören. Ferner ist eine Unterschreitung des Mindestabstands nach §12 Abs. 2 Nr.3 CoronaSchVo. zulässig, wenn alle Teilnehmende (inklusive der Betreuenden Personen) einen Negativtest vorweisen können.

2.1. Husten- und Niesetikette

Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.

2.2. Mund-Nasen-Bedeckung oder Alltagsmaske

Eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung muss von allen Personen, die die Räumlichkeiten betreten bzw. an den Angeboten teilnehmen, getragen werden. Medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen sind nach §5 der Corona-Schutz-Verordnung vom 26.05.2021 sogenannte OP-Masken, Masken des Standards FFP2, KN95 und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil. Besucher:innen im Alter von 6-13 Jahren dürfen ersatzweise eine Alltagsmaske tragen, wenn die medizinische Maske nicht passt (vgl. §5 Abs.3 Nr.10 CoronaSchVo)

3. Händereinigung

Wie schon im Regelhygieneplan beschrieben, ist die Handhygiene die wichtigste Prophylaxe. Das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife, insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske ist in Zeiten von Corona eine der effektivsten Hygienemaßnahmen.

Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist vor allem dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist.

Da das Karibu eine mobile Einrichtung ist, kann nicht garantiert werden, dass an jedem Standort passende Sanitäranlagen vorhanden sind. Aus diesem Grund müssen sich alle Besucher:innen vor

Vorlage vom: 26.05.2021	Modifiziert am 01.06.2021	Genehmigt am: 01.06.2021	Gültig bis: 24.06.2021
Erstellt von: Landesregierung NRW	Von: Einrichtungsleitung	Von: Vorstandvorsitzende	Version: 1.6

Teilnahme an den Angeboten die Hände desinfizieren. Auch während des Programms steht den Besucher:innen Händedesinfektionsmittel jederzeit zur Verfügung.

4. Raumhygiene und Raumnutzung

Um den Mindestabstand von 1,50 Metern zueinander zu gewährleisten, werden Sitzgelegenheiten passend gestellt. Die Tische werden passend gestellt und dürfen nur nach Absprache mit der Einrichtungsleitung verändert werden.

Die in den Wintermonaten genutzten Räumlichkeiten werden vor und nach der Nutzung der Nutzung mindestens 10 Minuten gelüftet. Während des Angebots wird jede halbe Stunde gelüftet.

Die in den Sommermonaten genutzten Plätze werden von der Leitung vorab mit einem Absperrband eingegrenzt, sodass nach außen hin klar ist, wo das Angebot des Karibus beginnt. Für diesen Bereich ist die Einrichtungsleitung verantwortlich.

Das Betreten des KaribuS ist für die reguläre Öffnungszeit nicht vorgesehen. Die in den Kisten enthaltenen Materialien werden auf Nachfrage von der Leitung herausgegeben. Die Materialien sind tabellarisch in Wort und Schrift aufgeführt worden, sodass die Besuchenden einen Überblick über das Inventar haben.

4.1. Reinigung

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. In jeder Einrichtung steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden. Da wir in der Regel fremde Räumlichkeiten nutzen, werden die Oberflächen vor und nach der Nutzung desinfiziert.

4.2. Nutzung der Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten werden für Kreativ-, Spiel- und andere Angebote genutzt, die im Rahmen der derzeit gültigen Verordnung möglich sind.

4.3. Umgang mit Spielzeugen und Beschäftigungsmaterialien

Spielzeuge und Beschäftigungsmaterialien sollen möglichst personenbezogen eingesetzt werden. Nach der Nutzung werden die Materialien gereinigt, sofern dies möglich ist.

5. Sanitärbereich

Als mobiles Angebot bietet das Karibu seinen Besucher:innen keine Sanitäreinrichtungen.

Wenn von Ort Sanitäreinrichtungen vorhanden sind und diese genutzt werden dürfen, so ist der Besuch dieser auf eine Person gleichzeitig beschränkt.

Vorlage vom: 26.05.2021	Modifiziert am 01.06.2021	Genehmigt am: 01.06.2021	Gültig bis: 24.06.2021
Erstellt von: Landesregierung NRW	Von: Einrichtungsleitung	Von: Vorstandvorsitzende	Version: 1.6

6. Lebensmittel

Grundsätzlich ist das Verspeisen von Lebensmitteln während der Öffnungszeit untersagt, da kein separater Raum zur Verfügung steht. Besteht die Möglichkeit zur Nutzung eines weiteren Raumes (z.B. bei Workshops), ist auch das Essen von vorabzubereiteten und verpackten bzw. mitgebrachten Speisen zulässig.

7. Besucher*innen

Nach der aktuell gültigen Verordnung vom 26.05.2021 dürfen maximal 20 junge Menschen an den Angeboten des Karibus im Freien teilnehmen. Der Einrichtungsleitung obliegt die Entscheidung, ob aus Platzgründen, Hygienemaßnahmen und Personalanforderung weniger Besuchende an den Angeboten teilnehmen.

Wie bereits im Regelhygienekonzept beschrieben, darf grundsätzlich kein:e Besucher:in die Einrichtung betreten, die Symptome einer übertragbaren Krankheit zeigt oder bei der ein Verdacht besteht, eine übertragbare Krankheit zu haben. Diese Regel trifft im Besonderen auch auf COVID-19 zu.

Kinder und Jugendliche, die sich in Quarantäne befinden dürfen nicht an den Angeboten teilnehmen. Das gleiche gilt auch, wenn ein Mitglied des Haushalts sich in behördlich angeordneter Quarantäne befindet.

8. Angebote und Öffnung des Karibus

8.1. Ausschreibung der Angebote

Die Angebote werden wöchentlich per Aushang am Karibu-Büro, auf Discord, auf der Homepage, per Instagram und Facebook bekannt gegeben. Durch die Nutzung der verschiedenen Kanäle sollen möglichst viele Kinder und Jugendliche erreicht werden. Auch eine Verzahnung und Vernetzung von digitalen Informationen und vor Ort Angebote sollen damit erreicht werden.

8.2. Registrierung

Jede*e Besucher*in wird im Eingangsbereich mit deren Einverständnis bzw. Einverständnis der Personensorgeberechtigten (bei Kindern unter 14 Jahren) mit Namen, Adresse, Telefonnummer und Zeitpunkt erfasst. Die Daten dienen der Rückverfolgbarkeit (§8 Abs. 1 CoronaSchVO) und werden nach vier Wochen datenschutzkonform vernichtet.

8.3. Angebotsform

An einem Angebot können, wenn nicht anders angegeben, maximal 20 junge Menschen teilnehmen. Verlässt ein:e Besucher:in das Angebot vorzeitig, kann der nun freigewordene Platz nicht durch eine:n andere:n Besucher:in belegt werden.

Vorlage vom: 26.05.2021	Modifiziert am 01.06.2021	Genehmigt am: 01.06.2021	Gültig bis: 24.06.2021
Erstellt von: Landesregierung NRW	Von: Einrichtungsleitung	Von: Vorstandvorsitzende	Version: 1.6

8.4. Angebote und Programm

Das Angebot wird im Sinne der Partizipation den Bedürfnissen und Wünschen der Kinder und Jugendlichen erweitert und angepasst. Neben den mobilen Angeboten im jeweiligen Ort wird die digitale Öffnungszeit auf Discord (wenn möglich) weitergeführt, da das Angebot gut angenommen wurde und einen weiteren Personenkreis anspricht, den das Karibu bisher nicht erreichen konnte.

9. Umsetzung und Verantwortlichkeit

9.1. Umsetzung und Hinweise

Die Besucher:innen werden über Informationstafeln bzw. Plakate über die geltenden Regeln, dem infektionsschutzgerechten Verhalten und diesem Hygieneplan informiert.

9.2. Verantwortlichkeit

Die infektionsschutzkonforme Umsetzung und die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben, Regeln und des Hygieneplans obliegt der Einrichtungsleitung.

Vorlage vom: 26.05.2021	Modifiziert am 01.06.2021	Genehmigt am: 01.06.2021	Gültig bis: 24.06.2021
Erstellt von: Landesregierung NRW	Von: Einrichtungsleitung	Von: Vorstandvorsitzende	Version: 1.6